



**Cautio Criminalis. Seu De Processibus Contra Sagas Liber.  
Das ist/ Peinliche Warschawung von Anstell: und Führung  
deß Processes gegen die angegebene Zauberer/ Hexen  
und Unholden**

**Spee, Friedrich von  
Franckfurt am Mayn, 1649**

44. Ob/ vnd was auff die Besagungen in diesem Laster zu geben?

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61346](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61346)

solches bereits von einem andern beschehen seye/lasse ichs gerne anstehen. Wer Verstand hat forsche ihm nach / er darff darzu mehr nicht als scharffe Augen: Der Teuffel müste wohl ein grosser Narr sein / daß er die seintigen also zeichnen / vnd dadurch auff die Schlachtbancz lieffern solte. Doch wie deme Delr. libr. 4. lect. 5. indic. 28. vnd Binsfeld. fol 626 (auff welche beyde doch sonst die Blut-Richter bey dieser materia viel geben) verwerffen dieses indicium ganz vnd gar.

## Die XLIV. Frage.

Ob dann auch bey diesem Laster/ auff die Besagungen viel zu geben seye?

Diese Frage tractiret der Binsfeld. der Menge nach in seinem tractatu de Confess. malef. pag 238. & seqq. Tanner. Theol. tom. 2. disput. 4. de Iustit. quæst. 5. dub. 2. Ich halts in diesem Pash mit dem Tannero, will demnach zuorderst meine Meynung entdecken/vñ demnachst auff des Binsfelds argumenta antwortē.

1. Antworte demnach auff diese Frage: Ob zwar heutigem vbllichem Gebrauch vñd Praxi nach/die Besagungen deren/welche andere als ihre Wittgespielen anzeigen / in hohem Valor gehalten werden/derogestalt daß wann die Richtere drey oder vier Besagungen wieder eine haben / sie gegen dieselbige nicht allein mit der Hafft / sondern auch mit peinlicher Frage verfahren/vñd zwar dasselbig auch (nach etlicher Leuth Meynung) wieder die jenige welche sonst eines guten sam vñd Nahmens seind / darinnen ihnen dann Binsfeld, Delrius vñd andere Beyfall geben. Des-

sen jedoch ohngeachtet/achte ich auff solche Besagungen / wann deren schon sehr viel wehren/so viel als nichts / sintemahn sie wenig auff ihnen tragen/sondern es damit ein betriegliches verführich / vñd wann man vernünftig darvon Urtheilen will / ein verdächtigs Ding ist / vñd gestehe nicht / daß solche der Erheblichkeit seyen/ daß man darauff einige Verfohn / sie seye sonst eines guten oder bösen Beschreyes / wann nicht andere stärkerer iudicia darzu kommen/gefänglich einziehen vñd soltern könne/vñd das vñd nachgesetzter Ursachen willen.

## I.

Erstlich hat diese Meynung sehr viele von den fürtrefflichsten Doctoren/auff ihrer Seiten/dann also haltens/auch in den Exceptis außgenomemenen Lasteren (zumahlen in Fällen/da mans gegen Leuthe so sonst eines guten Nahmens vñd Leumuths seind) darvor Anchar Alex. Andre. dellern. Bart. Bertaz. Barbat. Cora. Cravett. Fel. Gomet. Grammat. Marsil. Al. noch. Par. Raph. Cum Rol. à Vali. Sora. Jun. Vinc. Honded. vñd andere welche Tanner. anziehet/vñd darauff diesen Aufschlag gibt/daß diese Meynung nicht allein nicht newe/sondern vielmehr ins Gemein also angenommen seye:

## II.

In der P. Halsgerichts Ordn: Car. V. 3. welcher man im D. Reich nachzukommen / vñd solcher sich gemäß zu verhalten schuldig ist/wird an dem Orth/da die iudicia od Anzeigungen der Zauberrey Namhaft gemacht werden/als nemblich ar. 44. b Besagung zweyer od mehrer Lasterhafft/nicht gedacht/so doch hette geschehē solle/wan K.

Man selbige der important gehalten hetten / daß man darauff zur Folter schreiten möchte.

## III.

4. Sollte die widrige Meynung statt finden/so wüßts darzu kommen/daß es in vn-ehrtlicher Lasterhafter Menschen Gewalt stehen würde / die kam vñnd den guten Nahmen ehrtlicher frommer Leute/ihres Gefallens zu beschmützen/ vñnd dieselbige in schand vñnd vnehr zusehen/welches se in allwege ganz vngereimbt wehre / vñnd den vñnschuldigen gefährlich fallen würde / wie auß nachfolgenden zu sehen.

## IV.

5. Entweder diejenige welche andere besagen/ seind selbst in warheit Zaubersehen vñnd Hexen/oder seinds nicht: Seind sie keine Hexen/ was wollen sie dann von ihrem Gespielen wissen / deren sie keine haben? Liegen sie demnach vber sich vñnd andere / nur daß sie von der Folter kommen mögen/seind demnach ihre Aussagen allerdings von Vñnwürden / weil sie selbst vñnschuldig seind. Seind aber die Besagere in warheit Zauberer vñnd Hexen / so gild doch ihre Besagung nichts / sñntemahl waurumb solte man nicht dieselbige vor Lügner vñnd Lügenhaftig halten/welche den Teuffel zum Lehrmeister gehabt? dieweil sie nun selbst nicht warhaftig seind / so gilt auch ihr Zeugniß nicht/als welchs sich auff ihre Warhaftigkeit gründen müsse. Nun hat aber die Besagung keinen andern Grund/als die Person des Sagers/wie nun dieselbige ist/so ist auch die Besagung. Zumassen dann die Authores Mallei, welche sonst streng genug seind dasselbig wohlmercken/vñnd derowegen pag. 512. da

sie den Rath gegeben/daß man etliche auß den vornembsten Hexen behalten solte/damit sie entweder denenjenigen/welche von andern bezaubert wehren helfen / oder die andere Hexen verrathen möchte ic stracks darauff sagen: Doch soll man ihrer Verrätherey allein nicht glauben / weil der Teuffel ein Lügner ist / es wehre dann daß noch andere indicia vñnd facta, neben Zeugen / mit einstimmen.

## V.

Dieweil man der Aussage vñnd Zeug. 6. auß eines verleumbten beschreyeten vñnd Lasterhaften Menschen nicht glaubet/so soll vñnd kann man zumahlen den Hexen als welche / von deswegen daß sie Hexen seind die ärgste Vbelthäter seind / nicht glauben.

I. Einwurff: Ja sagstu/wird doch nach obi. allgemeiner Lehr der Rechtsgelärthen/wovon Bin. feld. de Confess. malit. pag. 264. 1. 66. & Delr. libr. 3. se. 3. zeugen/die infamia oder der Schandstuck / vñnd das böß Beschrey der besagendē Personnen / durch die Tortur hinweg genommen vñnd außgefragt/sñntemahl man solchen Leuten nicht schlechthin sondern alsdann glaubt / wann sie ihre Aussage auff der Tortur thun vñnd erhärten / dann alsdenn seind sie nicht mehr infames, vñnd kann ihnen deswegen ihre schande nicht vorgeworffen werden.

Damit der Leser dieses verstehe/muß er wissen / daß die Richter heutiges Tages den schlag halten/daß sie sagen: Man solle das Zeugniß eines beschreyeten mißthätigen Menschen nicht gelten lassen: Wan  
nun

nun einer auff der Tortur des Lasters vber sich selbst bekantlich ist / so wird er eben dadurch infamis vnd beschreyet/vñ glaubt man ihme also so viel die Besagten ohnlangt eher vnd anderster nicht/bis er darüber von neuen gefoltert/gefragt/vñnd also durch solche anderwertliche Folter sich gleichsam wieder ehrlich vnd thätig gemacht habe: Ob dann gleich der Verlager seine Gefellen ohne Folter gutwillig gern Anzeigen wolte/so hilfft doch selbiges nicht/sondern er muß von neuen auff die Reckebanc/vñnd das ist der heutige Praxis, wiewohl in der P. Halsgerichtes Ordnung Caroli V. von dieser redlich mahnung nichts gefunden habe/Vid art. 31. §. fin.

Zu deme kann ich nicht begreifen/ auff was weisse die Tortur einen der an sich vn-ehlich ist/ehlich machen könne/dann das jenig dadurch vñnd deswegen einer zum Schelmen worden/kann ja durch die Folter nicht hingenommen werden. Ergo eben so wenig die schande. Zum Exempel: Die Gaja ist ein Lasterhafte besteckte Person/vñnd das von deswegen dieweil sie bekant hat / daß sie eine Hexin seye, wird sie aber nunmehr wann sie gefoltert ist keine Hexe mehr sein? oder wird sie nunmehr from sein? Ich sage nein / vñnd darumb flebt ihr auch der schandstreck einen weg wie den andern an / dann so lang die Ursach eines dings bleibt / so lang bleibt dasselbig Ding selbst auch. Dann das wehre sonst ein köstliche fürtreffliche Purgation wann man einen jeden Schelmen durch die Tortur from machen / oder alle Laster damit außwischen vñnd zu nicht machen könnte:

Sorge also daß dieser gemeine Ausspruch der Rechtsgelehrten keinen guten

Grund habe / ich werde dessen dann erst besser berichtet / Simancas sagt dz die Meister desselbigen Ausspruchs außser Rechte vñnd Vermunffreden

Wiltu aber diesen Ausspruch also ent-<sup>8.</sup>schuldigen/daß du sagest / dieweil man einer beschreyeten Person / von deswegen vber ihre Gespielen nicht glaubt / weil man sich befahren muß/daß sie liegen möchten / als brauche man die Folter zu dem Ende / daß sie nicht liegen solle: Weilh nun die Folter verschafft/daß sie nicht liege / so kan man auch wohl sagen / daß sie auch den schandstrecken an sich auffheben / weil sie macht / daß man auch einem vñndlichen Menschen glaube.

Antwort: Hiermit ist dem Werck noch nicht geholffen: Dann gesetzt daß du eine Hexe zu dem Ende torquieren lässest / damit sie nicht liegen solle/wirstu aber dasselbig damit so stracks erhalten? solte sie nach der Tortur nicht ebenso wohl liegen können als auch vorhin? oder wie wiltu beweisen / daß sie auff der Tortur nicht eben so wohl gelogen habe? Ja weil sie weiß daß du dem jenigen / was sie nach der Tortur sagen vñnd vorgeben wird/glauben zustellen werdest/so wird sie desto mehr liegen. Dann sie muste wohl nãrrisch sein/wann sie durch solche Gelegenheit nicht suchen solte / viel eher ein frömbdes / als ihr eygen Reich zu zerstören/weil sie weiß daß dir's eben viel gelten wird / ob sie schuldige oder vñnschuldige besaget/sintemahl du dir festiglich eingebildet / daß sie nach der Tortur die Wahrheit sagen werde: scilicet wie ihr Meister ihr solches eingeben wird.

Einwurf. Auß dem Binsfeld. pag. 92<sup>1</sup>  
277. ist zu vernehmen / daß diese regula obj.  
X iij wel

welche da will daß man beschreyeten Persohnen / ober andere nicht glauben solle / von Menschen erfunden / vnd allein in den Kayserlichen Rechten gegründet seye / wie Binsf. daselbst auß dem Corn. Phil. Franc. Anchar. vnd Barbat. beweiset / folget demnach daß solches Recht im Nothfall / damit nicht die warheit zu vieler Leuth schaden vnd Nachtheil vbertrücket werde / von Menschen auffgehoben / vnd also in den excepté Lastern auch vnehrliche beschreyete Persohnen / zu Zeugen zugelassen werden können: Vnd dieses bringt die Vernunfft mit sich / Binsfeld.

Antwort: Dieses folget mit nichten / sonder die Vernunfft bringt daß gerade wiederpiel mit sich: Was aber die angezogene authores anlangt / folgen wir denselben weiter nicht / als was sie beweisen / vnd sagen demnach daß obgesagte regula welche vnehrliche beschreyete Persohnen vom Zeugnuß abweiset / nicht allein in den weltlichen / sondern auch in den natürlichen Rechten ihren grund habe / doch damit man dieses desto besser verstehe / so mache ich allhie einen vnscheid / vnd sage / daß die jenigen so man infames oder beschreyet heist / zweyerley Artz seyen: vide Delict. libr. 5. append. 2. quæst. 17. circ. finem. etliche welche wegen ihres Lasterhaftigen bösen Lebens beschreyet seind / vnd von denen muß mans verstehen wann man sagt / es sey allein in Kayf. Rechten also verordnet daß man keine beschreyete Persohnen zu Zeuge zulassen solle: Andere seind eines beschreyete Ansehens / od einer beschreyete verdächtigen Eügenhaftigkeit vñ Meinungs.

Die erste Artz wird in den weltlichen Rechten vom Zeugnuß abgewiesen / vnd kann also auch wann es die Vernunfft also

erfordert / in den excepté oder privilegierten Lastern zum Zeugen zugelassen werden / dann es wohl sein kan / daß einer ob er wohl sonst mit andern Lasten behaftet ist / dennoch warhafftig seyn.

Die zweyte Artz kann man in keinerley Laster / es sey except oder nicht / verborgen oder nicht / zum Zeugnuß nicht zulassen / sitemahln dieselbig nicht blößlich allein in der weltlichen / sondern auch in den natürlichen Rechten verworffen vñ zu rücl gewiesen werden.

Dann laßt vns jegunder alle welt. 10. der Kayserlich Recht auß ein Urth setzen; so fehlet dieses nicht / daß deren jenigen welche jetztgesagter massen infames seyn / ihr Ansehen / Würde vnd glaubhaffigkeit geschwächet werde / vnd schwancket / oder muß man sich auffe wenigste besorge daß es schwancke / schwancket nur das Ansehen / die Gewalt vnd Würdigkeit der Persohn / so schwancket ebenmäßig daß jenig was darauff gegründet wird. Benandlich das Zeugnuß selbst / angesehen daß dasselbig all seine Krafft von der würdigkeit des Zeugnuß entlehnet: Schwancket nun aber dasselbig / so ist ja in allweg billig / daß man es in einer so schweren Sache / da es vmb des Menschen Ehr vnd Leben zuthun ist / auß ein Seit sehe / vnd dasselbig weisen nicht allein die Kayf. Rechte / sondern es ist auch in der Natur vnd der Vernunfft selbst gegründet.

Dann dieses ist je der Natur vnd aller 11. Vernunfft zu wieder / daß du auß dessen Wort vñ Zeugnuß / etwas bawen woltest / den du weißt vnd kennest / daß er ein verlogener Mensch seye / dieweil dann nun wie ein jeder man dasselbig bekennen muß / vnd es anderst nicht sein kan / kein Volk vnder  
der

der Sonnen zu finden / welches der Lügen vnd Vnwarheit halben höher vñ mehr beschreyet sein möchte / als eben die Zauberer vnd Hexen / als welche beyden Meister der Lügen dem Teuffel zur Schule-gangen / so folget in warheit daß man keine beschreyere oder Lasterhafftige Leute weniger / als eben Hexen vñnd Zauberer zu Zeugen führen solle / oder könne: Vnd wunderet nicht daß der Binsteldius solches nicht gemerckt habe: Hats aber derselbig / sonst groß vñnd verständige Mann / nicht in acht genommen / was sollen dann heutigs Tags vnser Inquisitores thun?

## VI.

12. Werden doch in den weltlichen Rechten diejenige vom Zeugniß abgewiesen / welche vnachtsamb vñnd Arm sind? werden doch auch in den Geistlichen Rechten cap. forum. 10. sub fin. verb. signif. & ca. 16. 33. qua st 5. die Weiber wegen ihres blöden Verstands in Peinlichen Sachen zu Zeugn nicht zugelassen / wie im gleichem so wohl vermöge der natürlichen als weltlichen Rechten / diejenige so nicht wigig / oder bey ihre Sinnē nicht sind / verworffē werden: Ey wie wolte man dann darzu kommen / daß man Zauberschen vñnd Hexen zu Zeugen führen wolte / an welchen nächstgedachte Gebrechen zugleich auff einmahl gefunden werden? seinds doch gemeinlich verachte schlechte / vnverständige wancelhafftige halbsinnige Weiblein? kan man sichs dervwegen auff ihr Zeugniß wenig gründen / zumahlen so weit daß man dēswegen jemand auff die Folter spannen lassen wolte / daß darzu gehöret ein starcker vñnd fast gewisser Beweis thumb / auch in den excepten Lastern / wie droben gesagt

## VII.

Es lehrens ins Gemein alle Rechtsgelehrten vñnd Theologi, daß man in keinerley Laster es sey so exempt oder privilegiert als es immer wolte / dem Zeugniß seines Feinds (benantlich seines Todtsfeinds) einen Glauben zustellen solle / vñnd das rühret auß den natürlichen Rechten her / dann weil er Feind ist / so vermuthet man / daß er dem jenigen / welchen er Feind ist / schaden thun / vñnd also vber ihn liegen wolte: Dessen könnte ich viel authores anziehen lasse es aber anstehen / damit ich nicht in einer so klaren Sache die Bletter mit vnndötigem Beweis erfülle. Nun kan aber nicht geleugnet werden / daß diejenige welche in warheit Hexen vñnd Zauberschen sind / geschworne abgesagte Feinde des menschlichen Geschlechts vñnd den vnschuldigen Todtsfeind seyen / welche so viel an ihnen ist / nichts liebers wolten / als daß andern Menschen schaden möchten: Willig ist demnach / daß wir ihre Zeugniß vñnd Aussage verwerffen. Tannerus hat dieses gar schon beschrieben wann er sagt: Ist es in den natürlichen Rechten selbst gegründet daß man einen Ankläger oder Zeugen / welche man gewislich weiß / oder dessen stärcke rechtliche Vermuthung hat / daß er einem Feind vñnd gehässig sey / vber den jenigen den er anbringt oder vber welchen er Zeugen will / nicht Glaub / warum sollte man dann nicht wegen des Haf vñnd Neids welchen vermutlich die Hexen gegē alle vnschuldige Menschen tragen / vñnd daher sie eben den

Nahmen

Nahmen haben / daß sie bey den Teutschen die Vrholden genant werden / nicht so weit zu rück seyen / daß wir je auff solche besagung niemand soltern solten?

14. Was es nun gewesen sein möge so den Binsfeld auff jene Meynung bracht / kann ich nicht wohl sehen / dann an einem andern Orth sagt er mit klaren Worten: Daß man eines Todtsfeinds Zeugnuß in keine auch in den excepten Lastern nicht zulassen solle / vnd bestettigt auß dem Anchor. Franc. & Barbat. daß der Paps selbst dispensiren könne / daß ein solcher Feind zum Zeugen zugelassen werden könne / weil die natürlichen Rechten einen solchen Zeugen verwerffen. An einem andern Orth gestehet er es nicht allein / sondern be- wehret auch daß alle Zauberer vnd Hexen des Menschlichen Geschlechts ärgste ab- gesagte Feinde seyen / endlich an einem andern Orth will er mit Hals vnd Bauch behaupten daß man dergleichen Zeugnuß zu lassen solle. Wie aber solches bey einan- der stehen könne / laß ich einem andern Br- theilen.

## VIII.

15. So ist ein gemeiner Wahn vnd Mey- nung der Rechtsgelehrten / daß wann ein Missethätiger welcher andere besagt / mehr als einen Mangel hat / als zum Exempel: Daß er nicht allein eines bösen Cummins / sondern auch vber dz ein vngewarter leicht- fertiger oder meinändiger Gesell oder ein Spieler vnd Dobbler ist / daß desselbigen besagung oder Kundspruch des werths nit seye / daß man deswegen / auch in den ex- cepten Lastern / gegen den Besagten ein

sonderbare inquisition anstelle / geschweige ihn zur Hafft ziehen / viel weniger torqui- ren möge: Vnd diß ist an sich recht / dann weil diese gebrechen also beschaffen / daß ein jedweder vor sich das Zeugnuß oder die Aussage darnider legen möchte / wie viel mehr wann sie alle oder deren etliche zusam- men kommen? wer weiß aber nicht / daß bey den Hexen / wann sie anderst in warheit des Lasters schuldig seind / dieser Gebre- chen viel zusammen kommen? dann Erst- lich seind sie wegen ihren Vnwarhaftigkeit bey männiglich in bösen Geschrey / vnd verdacht / sein meinändig an Gott worden / in deme sie von dem seiben abgefallen / seind verachtete bosshafftige Weiber / des Teuf- fels Huren / Feinde des menschlichen Ge- schlechts / Ketzer / Abgöttische / vnd Heuch- lerin / vnd mit allen Lastern so man erden- chen möchte / beschmeisset.

I Einwurf: Vnd ob man hier wieder 16. sagen wolte diesem Vbel kann man wohl obj- zu vorkommen / wann man sie desto öfter vnd schärffer torquiret / dann gleich wie durch eine Tortur die beschreyung ( wie droben gesagt ) also können durch mehre oder auch desto schärfferer Torturen , die vbrige Mängel vnd Gebrechen purgiren , vnd gebesser werdē Deir. libr. 5. append. 2. quart. 17. Antwort: Erstlich weiß ich nicht was es endlich vor eine Maßze oder Schinderen geben solte / die soltern so oft wiederhohlen / oder dieselbe nach proporti- on vnd Vielheit der Hexen Laster vnd V- beltharen / desto höher zu treiben / vnd auß zu tehnen / ich erzittere darüber wann ich daran gedencke. Vors ander sage ich nachmahls / daß ichs nicht begreifen könne / welcher massen die Tortur all diese Laster

Laster vnd Gebrechen auff heben/ vnd (wie sie sagen) auß deme was vnglaublich ist/ein glaublich Ding/oder die warheit machen könne. Vermuthet man von den Hexen (wie man dann vermuthet) daß sie als der vnschuldigen Menschen abgefagte Feinde/ denen selben schaden/vnd sie verderben wollen/ so werden sie dasselbig eben so wohl nach der Tortur wollen/ als auch zuvor/ dñun sie werden eben so wohl vber ihre Mitgespielen torquiret werden müssen/ vnd werden eben so wohl nach dieser Tortur die Richter ihnen völligen Glauben bey messen/ Gott gebe sie nennen oder besagen die schuldigen oder die vnschuldigen. Ja da man vor der Folter die vermuthung gegen sie hatte / daß sie auff die vnschuldigen liegen möchten/damit sie selbige mit ins strick vnd vnglück brächten/ so ist vielmehr zu besorgen / daß sie das nunmehr nach der Folter thun werden/weil sie wissen daß man ihnen nunmehr glaubt/ vnd es lauter Evangelium sein werde/was sie sagen? ist das nicht eine schande daß wir so blind seind / vnd dieses nicht verstehen wollen?

17. 2. Einwurff: Wann wir sagen dz man obj. die besagung der misshätigen Personen alsdann gänzlich verwerffen solle/ wann solche Personen mehr dann einen Gebrechen haben/ so ist solches also zu verstehen/so fern solche Gebreche also beschaffen seind / daß sie nicht gemeinlich bey sammen vnder sich verhaftet zu sein pflegen/ wann aber solche Laster vnd Gebrechen gemeinlich in einem Subiecto bey einander sich zu finden pflegen/alsdann kann man deren halben eine solche besagung oder Zeugniß nicht gänzlich verwerffen / sondern

dieselbige wohl zu lassen. Vnd diese distinction hat D. Gœhaus Professor zu Rintchel in seinẽ Proceß Jurid. contr. Sagas. pag. 99. & 100. herfür bracht vnd sagt daß solches auch die Meynung sey der Herrn Doctoren zu Friburg, daher er schleußt: Daß das Zeugniß der Hexen/von deswegen daß sie vnderschiedene Mängel vnd Gebrechen haben/ wann dieselbe also beschaffen seyen/dz sie der Zauberer gemeinlich anzukleben pflegen/ nicht verworffen werden sollen.

Antwort: Erstlich dz diese Distinction 18. es habe sie gleich / oder komme her wo sie wolle/lieberlich vñ lächerlich seye: Weil sie keine ration bey sich hat/kann man mir aber dieselbige weisen/ alsdann will ich zu frieden sein.

Zum andern/daß ein Zeuge wegen be. 2. schreyten Glaubens vnd warheit/wegen Feindschafft / wegen Nartheit / wegen geringen verachten Stands vnd Lebens/wegen seiner Lasterhaftigkeit / zum Zeugen vngeschickt vnd vndüchtig wird/daß alles hat entweder an sich selbst/ oder nach verordnung der Richter seine absonderliche Ursache. Nun möchte ich gerne wissen / ob vnd welcher Gestalt solche Ursachen/ wann solche Laster vnd Gebrechen ordinarie in einem Menschen sich bey sammen finden / auffhören vnd verschwinden/ bleiben aber die Ursache/ Ey wozu nuzet doch dann diese distinction vnd vnderscheid? 3. Ich sehe zum Exempel: Die Obrigkeit 19. verflucht vnd verfolgt / diejenige welche mit Abgötterey/ Keterey Mord vnd Todtschlag/ Sodomidererz. vmbgehen / vnd zwar vielmehr vnd hefftiger denselben/ welcher dieser Laster aller ungleich schuldig sein



sein möchte/soll sie dann die Zauberer vnd Hexen von deswegen nicht so sehr hassen/dieweil obgesagte grewliche Laster sich bey denen selbst/nicht nur bisweilen / sondern gemeinlich zu finden pflegen? sollte man diese nicht vielmehr hassen vnd versuchen? ein jeder kann diß leichtlich appliciren.

20. 4. Ein ander Exempel: Die Rechten haben verordnet / daß der jenig der einen Todtschlag begehet / der Statt verwiesen werden solle/ingleichem der jenige welcher mit Sodomiteren/wie auch der so mit Abgötterey sich vertiefft / Titius aber hat deren Laster nicht eines allein/sondern sie alle begangen/ists dann nicht recht vndd billig daß er der Statt verwiesen werde? diß wird ein jeder gern nachgeben/vnder dessen will man nicht gestehen/daß man ein Zauberische der Statt verweisen solle/ dieweil ob schon sie auch diese Laster allmitemander begangen/solche Laster gemeinlich bey der Zauberer / mit einander verhaßtet zu sein pflegen. Ist das aber nicht eine vngereimbte Sache?

In- Möchte einer sagen: Es sey ihme wie  
stä- ihm wolle/diese Distinction zwischen den  
tia. Lastern/so ordentlich aneinander hafften / vnd denen so nicht ordentlich beyammen zu sein pflegen/muß man behalten / vmb der Ursachen willen/welche vorerwehnter D. Goehaus vorbringt / wann er sagt: Diese Distinction aber muß man zulassen/dann dieweil die Unholden vnd Hexen mit der ersten Artz Laster/welche nemblich mit der Zauberer allzeit vereinbaret seind / allzeit verhaßtet seind. Solten nun die Hexen zu Zeugen vndd

Angeberer / ober andere nicht zugelassen werden/es wehre dann / daß sie anderer Laster/vnd zwar deren so allzeit bey der Zauberer gefunden werden / vnschuldig wehren / so würde man keinen tüchtigen Zeugen bekommen können/vndd wehre es also ein vergebens Ding / das die Rechten verordnet hetten / daß man in Criminibus exceptis, auch mißthätige vndd beschreyte Persohnen/ zu Zeugen gebrauchen könnte/ vergebens wehre es auch daß man die Hexen vmb ihre Gespielen fragete zc.

Diese ration vndd Ursache ist noch 21. lächerlicher als voriges: Dann so viel will er sagen: Diese distinction vndd Unterscheid so ich gebe muß ja freylich gelten/ dann wann selbige nicht gelten solte/ so müste ich die Sache verlihren/vnd müste wahr sein was mein Gegeneheil sagt / daß man nemblich den Hexen nicht glauben solte. Eine stattliche argumentation! wj aber ermelter Doctor in nächsterwehnter seiner ration von den Rechten anziehet/ dessen will ich drunden bey der 49. Frage num. 1. & seqq. & n. 6. & seqq. gedencen. Bleibts also darbey/dieweil bey den Zauberischen vndd Hexen/sich alle die Laster zusammen finden / von welcher wegen / so wohl vermöge natürlicher als weltlicher Rechten/ein Zeuge verworffen wird / vnd dieweil solche Laster nicht nur selten vndd bisweilen/sondern gemeinlich vndd allwege concurriren vndd mit einlauffen/daß man demnach ihr Zeugnuß vndd Aussage gänzlich vndd zwar dasselbige ordinarie vñ  
all

allzeit verwerffen solle / vnd daß es demnach nicht allein ein vergebliches / sondern ein sehr gefährliches vnd schädliches Ding seye / solche feindseelige / halbfränige Weiblein / oder ander lumpicht vnd beschreytes Bettelgefindlein / vmb ihre Gefellen oder Gespielen zu befragen.

## IX.

22. Wann man auff die Befagungen so viel geben wird / wie man heutiges tags zu geben pflegt / so hat der Teuffel als ein abgefagter Menschen Feind / die gewünschte Gelegenheit an der Hand / die vnschuldigen in Vnglück vnd ins verderben zu stürzen / dann solcher Gestalt wirds bey ihme vnd bey seinem verfluchten Gefindlein stehen / diejenige welche sie gellisten / auch die aller vnschuldigsten zu besagen / sie dadurch in verhaftung / vnd folgens auff die grausame Folterbanck / welche wenig Leuthe aufstehen können / ihres Befallens hien zu liefern: Dann was wolte sie daran hindern? sind doch jeso in Teutschland / alle Thurn vnd Seckel voll gefangener Leuthe / gesetzt nun daß dieselbige alle miteinander Zauberer vnd Hexen wehren / bald spannet man sie auff die Folter / damit sie ihre Gefellen vnd Gespielen besagen sollen / vnd weiß der Teuffel wohl / daß all diejenige welche sie besagen werden / eben denselben Weg werden wandern müssen / was wird dann dieser Word Geist / sintemahln er ein solcher von Anbegir gewesen / wohl anderst thun / als daran sein / damit diejenige besagt werden mögen / deren Vnheil vnd Vndergang er längst gewünscht hat? sollte auch wohl dieser schaden froh selbst einen näheren oder besseren Weg haben erdencken können /

seine mörderische Anschläge in Teutschland zu Werck zu sehen?

Ich muß bisweilen dazzu lachen / wann 23. ich sehe wie einfältige Schaffsköpffe / viele Richter bey diesem Handel seind / angesehen / sie gemeinlich diesen Schlag halten / daß wann sie einen Reichvatter dazzu erfordern / pflegen sie denselben nach ihren humoren zu informiren / vnd wissen ihme nicht gnugsamb zu verwarren / vnd ihme einzublenen / sich wohl vorzusehen / dz er von den Hexen sich nicht betriegen lasse / dann nicht aufzusprechen / was solche vorlüstige böshaffrige vnd verschlagene Creaturen seyen / welche mit ihren lügen / vnd schönen worten einen auff tausentley wege verführen können. Derohalben soll er sich ja wohl vorsehen / daß er durch ihre Scheinheiligkeit nicht betrogen werde / es sey denselben Teuffelskindern ein geringes / ob sie schon im Sacrament der Reichre lügen vorbringen / dann ihr Meister sey ein tausent Künstler / welcher auch die verständigste vnd klugeste Menschen von der Welt / am Narrenseil führen vnd betriegen könne / vnd was des dings viel mehr ist ; alles dahin gerichtet / daß wann die arme Beklagten vielleicht ihnen den Geistlichen ihren Reichvätern etwas vorbringē möchten / darauß man ihre Vnschuld abnehme oder zu Erfahrung deroselben gelangen könnte / sie demselben ja keinen Glauben stellen sollen / also seind vnd bleiben die arme Menschen verlogene / Nemandige falsche vnd betrogere Hexen / denen man gas vnd zumahl nicht glauben solle.

Wans aber dazzu kompt / dz sie auff ihr 24. Complices oder Gehülffen gefragt werde / alsdann endern sie solche Natur ganz vnd gar / da haben sie ihre vorige Kunst v. Hand-  
werck

wereck vnder die Banck gestossen / vnnnd  
seind auß solchen verlogenen / betrogenen  
Hexen / so bald wahrhafftige auffrichtige /  
beglaubte Leuthe worden / bey denen man  
sich keines falsches / betrug oder Unwar-  
heit zu versehen / noch zu befahren habe / das  
sie jemanden vnschuldiger Weise besagen  
soltten : Fahret derowegen tapffer fort ihr  
Inquisitores , greiffe nur die Besagten  
frisch an / es darff keinen zweiffel / das sie  
nicht Hexen sein soltten / spannet sie nur  
auff die Folter / bis sie bekennen / wollen  
sie nicht bekennen / so verbrennet sie leben-  
dig / dann sie seind ja Hexen / hats doch der  
Teuffel gesagt / vnd zwar auff der Folter.

O liebes Teutschland was machstu  
doch? diese einfältige Schaffs Köpff / be-  
sorgen sich das die Geistliche ( welche die  
Engelrichten sollen ) von den Hexen be-  
trogen werden möchten / aber das sie selbst  
soltten können betrogen werden / das will  
in ihren Kopff nicht / Sie sagen : Ey die  
Schandvettel liegen vnd triegen / auch  
mitten im Sacrament der Beichte / aber  
auff der Folter da reden sie die Wahrheit /  
da können sie nicht betriegen / ist das nicht  
ein verkehrter lächerlicher Handel / vnnnd  
dennoch will die Obrigkeit in Teutschland /  
ohnangesehen das sie so viele verständige  
Räthe hat / dasselbig noch nicht mercken?  
was ist's dann wunders das der Teuffel  
Meister spielet / vnnnd seine Mordpfeile  
scheust wohin er will?

## I. Einwurff.

25. Ja sprichstu das wehre wohl etwas wann  
man auff bloße Besagungen gieng / das-  
selbig aber geschicht nicht / sondern es  
müssen noch andere indicia vorhanden  
sein.

Antwort : Dasselbig ist nicht / sondern  
dieses wahr / das man gemeintlich oder je  
sehr oftmahls auff bloße Besagung gegen  
die Besagte Persohnen procediret , wel-  
ches ich durch diese kurze Schlussrede er-  
weise : Man verfähret zu diesen Zeiten in  
den Hexen Sachen gemeintlich auff die  
Besagungen / vnd das böse Geschrey vnd  
Leummuth der Besagten / ergo auff bloße  
Besagungen / der erste Satz ist an sich rich-  
tig / vnd könte man dessen vnzelliche Ex-  
empel anzichen / muß ich demnach das an-  
dere Stück meiner Schlussrede erweisen /  
welches ich dergestalt thue : Droben in der  
34. Frage habe ich dargenhan / das das ge-  
meine Geschrey / welches man heutiges  
tags also nennet / anderst nichts als ein  
vnbeglaubtes falsches Geschwätz seye / vnd  
vber das in Gericht fast nimmermehr der  
Gebühr bewiesen / vnd also an sich so wohl  
von natürlichen als weltlichen Rechten  
ein nichtsgültiges vnd nichtiges indicium  
seye. Ist nun das Geschrey an sich ein nich-  
tiges indicium , so kans nicht anderst sein /  
als das die Richter auff die bloße Besa-  
gungen procediren.

Vber das / gesetzt also / das das Geschrey 26.  
heutiges Tages etwas auff ihme haben /  
gesetzt auch das es in Gericht gebühlich  
solte bewiesen werden ; so frage ich dennoch  
die Herrn Richter / ob sie dann darvor hal-  
ten / das alle diejenige / welche das böse Ge-  
rucht / oder dergleichen indicium wieder  
sich haben / des Lasters schuldig seyen ? das  
werden sie vielleicht nicht sagen / was dann /  
ist dann des Teuffels vnnnd seiner Werck-  
zeugen der Hexen authoritet so groß / das  
wann dieselbige mit zustimmen / vnd dieje-  
nige welche sie beschreyet / oder mit derglei-  
chen

chen indicien beschweret wissen / besagen der Richter sich versichern könne / daß sie des Lässers in warheit schuldig sehen / vnd daß er sich dessen dermassen versichern könne / daß ob schon die Besagte Versohn solche indicia mit Recht ablehnen kann vnd will / ja wann sie schon die eusserste Folter aufgestanden / vnd überwunden / sie dennoch noch notwendig schuldig sein müsse? Ja sohelts der heutige praxis.

Schliesse ich also nachmahls / daß es bey dem Teuffel / vnd in seiner Gewalt stehet / alle die jenige / welche entweder in ein böß Beschrey gerathen / oder da man sonst dergleichen vndüchtriges indicium gegen haben möchte / durch seiner Vundsgenossen Besagung / in eusserst Leibs vnd Lebens Gefahr zu stürken. Darauß dann leichtlich abzunehmen / was dieser abgesagte Menschen Feind / auff solche Weiß vor Vnglück stifften könne / vnd müste er wohl ein fauler Teuffel sein / wann er sich dieser Gelegenheit nicht gebrauchte.

#### II. Einwurff.

Wann aber die jenige / welche solcher Gestalt andere besagen / sich zu G. D. D. wieder bekehren / so hat man sich dergleichen / oder daß sie jemanden vnrecht thun solten nicht zu befahren / vnd seind demnach ihre Besagungen nicht zu verwerffen.

Antwort: Diese Bekehrung benimbt der angezogenen Gefahr nichts / vnd ist demnach auff die Besagungen einen Weg so wenig als den andern etwas zu geben.

— ( \* \* ) —  
 §

#### Die XLV. Frage.

Ob man nicht auff's wenigst den Besagungen der Hexen / trawen vnd glauben solle / weils sie sich zu G. D. D. bekehren / vnd Busse thun?

Antwort: Nein / vnd das darumb.

#### I. Ursache.

Die weil die Besagungen schon zuvor ehe man der Bekehrung halben / mit den armen Sündern etwas gehandelt / vorgegangen / geschehen vnd zum Protocoll bracht worden seind. Dann so pflegt mans zu diesen Zeiten zu halten / daß man die Geistlichen nicht bald bey die armen Sünder läßet kommen / biß daß sie ihre Sache bey dem weltlichen Richter klar gemacht haben / was kann dann die Bekehrung so hernach folget / der vorigen Besagung vor Krafft geben? Wolte aber G. D. D. daß man sie alsdau allererst / wann sie sich von Herzen bekehret vnd mit G. D. D. versöhnet haben / vnd ihre Gesellen fragete / vnd sie solche nicht auß Marter der Folter / sondern auß trieb ihres Gewissens Anzeigen möchten / dann solcher Gestalt wolte ich entweder den Besagungen etwas zu trawen / oder man würde in warheit erfahren / daß nicht viel Zaubersehen oder Hexen vnder vns wehren / ich weiß gar wohl was ich sage / muß doch noch viel dings vngesagt lassen.

Ich habe mich zum offermahl ober den sonderbaren Verstand vnd Weißheit des Schriftgelärthen Tannersi verwundert / welcher vnder den Mitteln dadurch die

V ij Zan